

61 k) **Kompetenzen der Kombinatbetriebe.** Soweit Kompetenzen nicht beim Kombinat liegen, werden diese von den Kombinatbetrieben ausgeübt. Das betrifft die Planungskompetenz (§ 9 Kombinat-VO), wobei freilich der Generaldirektor des Kombinats die Kombinatbetriebe bei Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle anzuleiten hat, die Fondskompetenz (§ 3 a.a.O.), wobei in den Kombinatbetrieben die Fonds bestehen, die es in den VEB gibt, und auch die Kooperationskompetenz (§ 23 a.a.O.), die auf die Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht (s. Rz. 13 zu Art. 43) ausgedehnt ist (§ 21 Abs. 5 Sätze 2 und 3 Kombinat-VO), sowie die Produktionskompetenz (§§ 6 und 17 a.a.O.), der je nach dem Aufgabenbereich des Kombinatbetriebes wie bei den VEB (s. Rz. 71 zu Art. 42) spezielle Kompetenzen entsprechen. Gehört zum Kombinat ein Außenhandelsbetrieb, so hat dieser die Kompetenzen eines solchen (s. Rz. 71 zu Art. 42). Die Organisationskompetenz für die innere Ordnung der Kombinatbetriebe liegt bei den Direktoren. So legen sie die Leitungsstrukturen der Kombinatbetriebe auf der Grundlage der vom Generaldirektor erlassenen Rahmenstruktur fest. Sie müssen aber vom Generaldirektor bestätigt werden. Die Direktoren haben die Leitung des Kombinatbetriebes entsprechend den Erfordernissen einer einheitlichen Leitung des Kombinats und den spezifischen Reproduktionsbedingungen einfach, überschaubar und mit niedrigem Leitungsaufwand zu gestalten (§§ 27 Abs. 5, 28 Abs. 3 a.a.O.). Auf dem Gebiet der Arbeitsorganisation müssen sich die Kombinatbetriebe nach den Vorgaben des Kombinats richten (s. Rz. 47 zu Art. 42). Die Personalkompetenz der Kombinatdirektoren entspricht der der Direktoren der VEB (s. Rz. 73 zu Art. 42). Zu ihr gehört die Befugnis, Fachdirektoren zu berufen und abuberufen (§ 28 Abs. 1 Satz 2 a.a.O.). Auch die Normsetzungskompetenz entspricht der der Direktoren der VEB (s. Rz. 74 zu Art. 42).

Soweit das in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, haben die Kombinatbetriebe Statuten (§ 29 Abs. 3 a.a.O.). •

62 15. **Hauptbuchhalter.** In der volkseigenen Wirtschaft besteht ein System der Hauptbuchhalter¹⁹. Über dieses ist es den übergeordneten Organen möglich, auf das Geschehen in den Kombinaten, ihren Betrieben (und den VEB) durch eine Kontrolle vor allem über das finanzielle Gebaren zur Durchsetzung gesamtgesellschaftlicher gegenüber den zweig spezifischen und betrieblichen Interessen Einfluß zu nehmen. Die Hauptbuchhalter unterstehen nicht nur dem Generaldirektor des Kombinats bzw. dem Direktor des Betriebes, sondern üben ihre Kontrollfunktion im Auftrage der Regierung der DDR aus.

IV. Die Funktionen, die Stellung und die Rechte der VEB

Literatur: wie zu II und III; ferner:

Rolf Berger, Sozialistische Demokratie im Betrieb, Einheit 1970, S. 723 - *Heinz Busch/Heinz Martin*, Einheitliche Grundsätze für die Leitung und Planung der volkseigenen Betriebe, Arbeit und Arbeitsrecht 1973, S. 315 - *Johannes Ellinger/Werner Scholz*, Die Einbeziehung der Werk tätigen in die Planung und Leitung des sozialisti-

19 Verordnung über die gesellschaftliche Verantwortung, die Vollmachten und Pflichten des Hauptbuchhalters in den volkseigenen Kombinaten und volkseigenen Betrieben - Hauptbuchhalter-VO - vom 7. 6. 1979 (GBl. I S. 156); zuvor: Verordnung über die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Hauptbuchhalters im ökonomischen System des Sozialismus - Hauptbuchhalterverordnung - vom 20. 1. 1971 (GBl. II S. 137).